

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich übermittle Ihnen auf diesem vereinfachten direkten Wege (und nicht über den von Ihnen übermittelten allgemeinen Survey-Link) nochmals das kurze Anliegen des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH), das Ihnen schon mein Kollege Gottfried Musger mit Mail vom 2.10.2020 und im Zuge des virtuellen Länderbesuchs nahegebracht hatte, das aber in den vorjährigen Rule of Law Report keinen Eingang mehr finden konnte:

**Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs werden ausschließlich von der Verwaltung - konkret dem Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz - ernannt, ohne dass ein richterliches Gremium in irgendeiner Weise zuvor damit befasst worden wäre. Dies widerspricht dem Artikel 86 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG); dieser lautet:**

***Artikel 86.***

***(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senate einzuholen.***

***(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.***

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Obersten

Gerichtshofs "Richter" im Sinne der Verfassung sind. Die österreichische Praxis stützt sich auf die verfassungsrechtlich (zumindest) fragwürdige Bestimmung des § 32 Abs 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), wonach für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Oberlandesgerichte und für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofs zu erstatten und an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten ist.

Diese Ausnahme für die Vizepräsidenten und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs widerspricht nicht nur der ausdrücklichen Anordnung des Art 86 Abs 1 B-VG, sondern es ist schon aus Gründen der gebotenen Transparenz von Besetzungsverfahren gerade bei den höchsten Funktionsposten in der Gerichtsbarkeit das Vorschlagsrecht eines Personalsenats - eines richterlichen Gremiums - auch für diese Planstellen wünschenswert.

Der Oberste Gerichtshof hat im von seiner Vollversammlung beschlossenen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 diese Rechtslage kritisiert und - bislang erfolglos - die Streichung der Ausnahme in § 32 Abs 4 RStDG gefordert ([https://www.ogh.gv.at/media/ogh\\_taeigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://www.ogh.gv.at/media/ogh_taeigkeitsbericht_2018.pdf), Seite 38).

Generell ist aus Sicht des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich die Frage des Einflusses der Verwaltung auf die Ernennung von Richtern und Gerichtspräsidenten besonders von Höchstgerichten aus rechtsstaatlicher Sicht von höchster Bedeutung.

[REDACTED], ich ersuche Sie, diese Bemerkungen, wie Sie bereits angekündigt hatten, im Bericht 2021 zu berücksichtigen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]